OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350922/2/BZ

Datum:
Linz, 28. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der S.T., X, A., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. September 2020, GZ: BHLLSO-2018-99810/93-MJ, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt III. ersatzlos entfällt und dem Hinweis im Anschluss an den Spruchteil des angefochtenen Bescheides folgender Absatz beigefügt wird:
„Die Gewährung der Leistung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Sie Ihre Mitwirkungspflicht nach § 16c Integrationsgesetz erfüllen. Hierfür sind der Behörde entsprechende Unterlagen bis 30.11.2020 unaufgefordert vorzulegen.“

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass in Spruchpunkt I. lit. a) die Wortfolge „Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 Oö. SOHAG“ durch folgende Wortfolge ersetzt wird „Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG für die Monate Oktober und November 2020 um 10 %“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. September 2020, GZ: BHLLSO-2018-99810/93-MJ, wurde wie folgt entschieden [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„I. Ihnen wird ab 01.10.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für S.T., geb. x:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.
Zuschlag für alleinerziehende Personen für 4 minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG.
Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 Oö. SOHAG

b) Für Z.A., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG

c) Für S.A., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG

d) Für S.A., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG

e) Für W.A., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG

Diese Leistung ist bis 30.11.2020 befristet

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) S.T., geb. x:
- Beihilfe z. Deckung d. LU (Kursnebenkosten)

b) Z.A., geb. x:
   - Kindesunterhalt (Vater A.H.)

c) S.A., geb. x:
   - Kindesunterhalt (Vater A.H.)

d) S.A., geb. x:
   - Kindesunterhalt (Vater A.H.)

e) W.A., geb. x:
   - Kindesunterhalt (Vater A.H.)

III. Die Gewährung der Leistung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Sie Ihre Mitwirkungspflichten nach § 16c Integrationsgesetz erfüllen. Hierfür sind der Behörde entsprechende Unterlagen bis 30.11.2020 unaufgefordert vorzulegen."

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit Bescheid vom 7. August 2020 ermahnt worden sei, ihre Arbeitskraft einzusetzen und der Behörde monatlich sieben Bewerbungen unaufgefordert vorzulegen seien. Im September 2020 habe die Bf lediglich vier von sieben Bewerbungen vorgebracht, sodass eine Kürzung in der Höhe von 10 % vorzunehmen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) rechtzeitig die Beschwerde vom 15. Oktober 2020 und beantragte die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass Spruchpunkt III. ersatzlos behoben sowie keine Kürzung der Leistung in der Höhe von 119,26 Euro ausgewiesen wird, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass im Spruch des Bescheides keine Kürzung des Richtsatzes erfolgt sei und nach der Judikatur des VwGH nur der Spruch eines Bescheides normative Wirkung entfalte. Auch sei die Kürzung wegen Verletzung der Bemühungspflicht materiell-rechtlich nicht zulässig, da die Bf ihrer Bemühungspflicht nachgekommen sei. Dass sie lediglich 4 anstatt 7 Bewerbungen vorgelegt habe, sei ohne Belang, da die Behörde weder normativ eine gewisse Anzahl von Bewerbungen vorschreiben könne, noch das Oö. SOHAG eine Mindestanzahl an Bewerbungen gesetzlich normiere. Es sei daher objektiv und unter Anwendung der Kriterien der Zumutbarkeit und Möglichkeit der Bemühungspflichten zu prüfen, ob die Bf ihrer Bemühungspflicht ausreichend nachgekommen sei, was im Fall der Bf zu bejahen sei. Zudem biete das Oö. SOHAG nach der Judikatur keine gesetzliche Grundlage für die Vorschreibung von Bemühungspflichten als Auflagen im Bescheid.

I.3. Mit Schreiben vom 16. November 2020 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am x geboren und syrische Staatsangehörige. Sie hat vier minderjährige Kinder Z.A., geb. x, S.A., geb. x, S.A., x, und W.A., geb. x. Sie befindet sich in einer sozialen Notlage. Absolute Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG liegen nicht vor.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. August 2020, GZ: BHLLSO-2018-99810/74-IB, wurde der Bf und ihren Kindern ab 1. Juli 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen zuerkannt. Hinsichtlich der Bf wurde der Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG angewendet. Jedoch wurde auch ausgesprochen, dass der anzuwendende Richtsatz um 25 % (das sind 229,34 Euro) für die nächsten drei Monate wegen Verletzung der Integrationspflichten gekürzt wird. Weiters wurde ausgesprochen, dass der anzuwendende Richtsatz um 10 % (das sind 91,27 Euro) für Juli 2020 wegen mangelhafter Bemühungspflicht gekürzt wird. Diese Leistung war bis 30. September 2020 befristet.
Unter Spruchpunkt III. wurde ausgesprochen, dass diese Leistung gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt wird, dass sich die Bf auf offene Stellen auf dem allgemeinen Hilfsarbeitsmarkt zu bewerben und mindestens sieben Bewerbungen pro Monat laufend und unaufgefordert nachzuweisen hat, samt Absendenachweis und dem Stellenangebot. Bei Pflichtverletzung hat es eine weitere Kürzung zur Folge.

Die Bf hat am 16. September 2020 neuerlich einen Antrag bei der belangten Behörde auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gestellt.

Die Bf hat der belangten Behörde folgende Bewerbungen übermittelt:
Am 31. August 2020 eine Bewerbung als Verkäuferin bei I. und eine Bewerbung als Verkäuferin bei S.
Am 3. September 2020 eine Bewerbung als Verpackungsmitarbeiterin bei der A. GmbH & Co KG, am 25. September 2020 eine Bewerbung als Verkaufsmitarbeiterin bei T. und als Kassiererin bei der x GmbH, am 29. September 2020 als Verkaufsmitarbeiterin bei B., am 30. September 2020 als Küchengehilfin im Lokal T. in Linz (A. GmbH).

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde über den Antrag der Bf wie unter Punkt I.1. dargestellt entschieden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig. Entgegen der übermittelten Bewerbungsliste für den Monat September ergibt sich unzweifelhaft aus dem Akt, dass die Bewerbungen als Verkäuferin bei I. und als Verkäuferin bei S. bereits am 31. August 2020 erfolgt sind. Somit wurden diese Bewerbungen zu den notwendigen Bewerbungen für den Monat August gezählt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl Nr. 107/2019 lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %

3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,

2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,

3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

4. Personen, die

   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder

   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder

2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder

3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf einerseits gegen die mittels einer Auflage vorgeschriebene Vorlage eines Nachweises über die Erfüllung der Mitwirkungspflicht nach § 16c Integrationsgesetz und andererseits gegen die ausgesprochene Kürzung der gewährten Leistung um 10 % für die Monate Oktober und November 2020.

III.2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (vgl. jüngst VwGH 27.2.2020, Ra 2019/10/0032-4 mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG, der wortgleich mit der gegenständlich relevanten Bestimmung des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG ist, weiters Folgendes festgestellt: *„Insbesondere stellt § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG keine Grundlage für eine ‚Auflage' zur Suche einer kostengünstigeren Wohnung dar, handelt es sich doch schon nach dem Einleitungssatz des Abs. 2 leg. cit. nur um die beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinne des Abs. 1 leg. cit., und damit nicht um eine Rechtsgrundlage für eine Auftragserteilung. Darüber hinaus wird in der Z 4 leg. cit. auf ‚nach diesem Landesgesetz aufgetragene Maßnahmen' verwiesen, also auf Maßnahmen, die auf der Grundlage des Oö. BMSG aufgetragen wurden. Dass diese Bestimmung selbst Grundlage für solche Aufträge wäre, legt der Wortlaut daher nicht nahe. Dementsprechend verweisen auch die Erläuterungen hierzu (vgl. AB Blg 434/2011 27.GP, 37) auf § 19 Oö. BMSG, der seinerseits ausdrücklich von – nicht selbstständig anfechtbaren – Auftragserteilungen spricht.*
Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der beispielhaft in § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG vorgesehenen Bemühung um die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte bereits ausgesprochen, dass es sich dabei um eine Obliegenheit handelt. Auf die Obliegenheit, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, kann die Behörde hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuordnende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfsbedürftigen Person zur Verfolgung von derartigen Ansprüchen gegen Dritte ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 27.3.2014, 2013/10/0185).“

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur ist somit davon auszugehen, dass § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG keine taugliche Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Auftrages darstellt. Die spruchgemäße Vorschreibung des unter Spruchpunkt III. angeführten Punktes als „Auflage“ ist demnach nicht zulässig und war daher die angefochtene Vorschreibung der Vorlage entsprechender Unterlagen über die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach § 16c Integrationsgesetzes im Anschluss an den Spruchteil als Hinweis aufzunehmen.
Dieser (konkretisierende) Hinweis auf die Bemühungspflicht iSd § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG ist nicht vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfasst und kann die Bf durch diesen Hinweis auch nicht in ihren Rechten verletzt sein.

Die Bf wird jedoch auf die sie im Rahmen des Bezugs der Sozialhilfe treffenden gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend hingewiesen, zumal mit Pflichtverletzungen im Rahmen des in § 19 Oö. SOHAG festgelegten Sanktionssystems Auswirkungen auf die gewährte Leistung verbunden sind.

III.2.2. Weiters hat die belangte Behörde die der Bf gewährte Leistung für die Monate Oktober und November 2020 um jeweils 10 % gekürzt.

Nach der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG ist die Leistung der Sozialhilfe von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person abhängig. Die Bemühungspflicht bedeutet, dass die hilfesuchende Person Bemühungen zu setzen hat, die die soziale Notlage abwenden, mildern oder überwinden. Als Beitrag der hilfesuchenden Person zur Überwindung der sozialen Notlage gilt nach Abs. 5 insbesondere auch der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 Oö. SOHAG.
§ 12 Oö. SOHAG legt in Abs. 1 wiederum fest, dass Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, ist, wobei der Einsatz der eigenen Arbeitskraft unter anderem von arbeitsunfähigen Personen nicht verlangt werden darf.

Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung auf § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG gestützt, da die Bf – obwohl sie mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. August 2020 ermahnt wurde, ihre Arbeitskraft einzusetzen und der Behörde monatlich sieben Bewerbungen unaufgefordert vorzulegen – im September 2020 lediglich vier Bewerbungen vorgelegt hat.

Bei derartigen Verletzungen der Bemühungspflicht ist in § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen.
Hierzu ist auszuführen, dass nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen sind und dies erst nach einer nachweislichen Ermahnung sowie Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat (vgl. auch die Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Oö. SOHAG: AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf im Bescheid vom 7. August 2020 entsprechend ermahnt wurde. Weiters steht fest, dass die Bf im September 2020 insgesamt fünf Bewerbungen an die belangte Behörde übermittelt hat.

Auch wenn die Bf anstelle der von der belangten Behörde angenommenen vier Bewerbungen im Monat September 2020 tatsächlich fünf Bewerbungen vorgelegt hat, entspricht die Anzahl nicht den vorgegebenen sieben Bewerbungen. Die Anzahl von sieben Bewerbungen pro Monat erscheint grundsätzlich auch zumutbar.

Da somit eine mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gegeben war, hat die Behörde zu Recht die der Bf gewährte Leistung um 10 % für die Monate Oktober und November 2020 gekürzt.

Die Bf wird für die Zukunft darauf hingewiesen, dass ein weiteres Vorgehen nach der Bestimmung des § 19 Oö. SOHAG bei mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft möglich ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auch stellt die Beurteilung stets einen in der Person des Sozialhilfewerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war. Im Übrigen liegt zur Frage der Zulässigkeit von Auflagen bereits Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die Entscheidung dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner